
S 35 AS 100/06 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Düsseldorf
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	35
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 35 AS 100/06 ER
Datum	19.04.2006

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt. Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Der Antragsteller bezieht Leistungen nach dem SGB II. Zuletzt wurden ihm mit Bescheid vom 07.02.2006 für den Zeitraum vom 01.03.2005 bis zum 31.07.2005 Leistungen in Höhe von monatlich 715,03 Euro bewilligt.

Unter dem 02.03.2006 beantragte der Antragsteller bei der Antragsgegnerin ein zinslosen Darlehen in Höhe von 300,00 Euro für einen neuen Kühlschrank.

Mit Bescheid vom 06.03.2006 lehnte die Beklagte diesen Antrag mit der Begründung ab, der Antragsteller verfüge über ausreichendes Vermögen.

Hiergegen legte der Antragsteller Widerspruch ein. Über den Widerspruch ist bis dato nicht entschieden worden.

Unter dem 05.04.2006 beantragte der Antragsteller bei Gericht den Erlass einer einstweiligen Anordnung. Er f hrte aus, ihm drohten wesentliche, nicht anders abwendbare Nachteile. Er sei finanziell nicht in der Lage, sich einen K hlschrank anzuschaffen. Er m sse seine Lebensmittel schon seit Wochen auf der Fensterbank k hlen. Angesichts der Witterungslage sei dies nicht mehr lange m glich.

Der Antragsteller beantragt sinngem  ,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm ein Darlehen f r die Anschaffung eines K hlschranks in H he von 300,00 Euro zu gew hren.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie ist der Auffassung, der Antragsteller sei nicht bed rftig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die auf zu den Gerichtsakten gereichten Schrifts tze der Beteiligten Bezug genommen.

II.

Nach [   86 b Abs 2 Satz 2](#) Sozialgerichtsgesetz kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorl ufigen Zustandes im Bezug auf ein streitiges Rechtsverh ltnis treffen. Voraussetzung f r eine einstweilige Anordnung ist, dass der Antragsteller einen Anordnungsgrund (Eilbed rftigkeit) und einen Anordnungsanspruch (Anspruch in der Sache) glaubhaft macht.

Der Antragsteller hat einen Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat damit keinen Erfolg.

Eine einstweilige Anordnung kann nur ausnahmsweise ergehen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass ihm ohne eine sofortige Entscheidung des Gerichts unzumutbare Nachteile drohen. Davon kann vorliegend keine Rede sein. Wenn das Gericht  ber die vorliegenden Rechtsfrage, ob die Antragsgegnerin verpflichtet ist dem Antragsteller ein Darlehen f r die Anschaffung eines K hlschranks zu gew hren, erst in einem Hauptsacheverfahren, also nach Ablauf von mehreren Monaten, entscheidet, so droht dem Antragsteller als einziger denkbarer Nachteil, dass er w hrend der Zeit bis zur Entscheidung der Hauptsache keinen K hlschrank besitzt. Dies ist kein unzumutbarer Nachteil, der es ausnahmsweise rechtfertigen w rde, eine Eilentscheidung zu treffen.

Nach Auffassung des Gerichts ist der Besitz eines K hlschranks nicht erforderlich um ein menschenw rdiges Dasein, dass durch das Grundgesetz gew hrleistet wird, zu fristen. Der gr  te Teil der erforderlichen Lebensmittel wird Brot, Margarine, Brotaufstriche und sonstige Lebensmittel wie Nudeln, Reis, Konserven

und Getränke ist auch ungekühlt haltbar. Nur für einige wenige Lebensmittel, wie zum Beispiel frisches Fleisch, Butter oder Frischwurst ist ein Kühlschrank erforderlich, aber auch nur dann, wenn diese Lebensmittel für eine längeren Zeitraum aufbewahrt werden sollen. Selbst diese Lebensmittel können aber auch zum sofortigen Verzehr frisch in jedem Supermarkt gekauft werden. Der Antragsteller hat nicht glaubhaft gemacht, dass ihm derartiges nicht möglich ist.

Es ist dem Antragsteller daher zuzumuten, auch längere Zeit ohne Kühlschrank auszukommen. Die Frage, ob die Antragsgegnerin verpflichtet ist, ihm einen neuen Kühlschrank vorzufinanzieren klären kann dann ggf. in einem Hauptsacheverfahren nach Erteilung des Widerspruchsbescheides geklärt werden.

Unabhängig davon weist das Gericht darauf hin, dass der Antragsteller auch nicht glaubhaft gemacht hat, die Anschaffung eines Kühlschranks koste 300 Euro. Bereits eine kurze Internetrecherche des Gerichts hat ergeben, dass ein handelsüblicher neuer Kühlschrank der Marke Bauer für 129 Euro erhältlich ist (www.bauer.de). Gebrauchte Kühlschränke sind bei Ebay für unter 20 Euro erhältlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer analogen Anwendung der [Ä§ 183, 193 SGG](#).

Erstellt am: 26.04.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024